

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**Literarische Gesellschaft Arnsberg e. V.**". Er hat seinen Sitz in Arnsberg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung der Kunst, und zwar durch

Förderung des Literaturverständnisses,

Förderung des kritischen Lesens,

Förderung der literarischen Szene Anregung zum eigenen Schreiben,

Förderung von Autoren, insbesondere junger Autoren in und für Arnsberg.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Ausschluss wird wirksam, nachdem zwei Drittel der Mitglieder zugestimmt haben.

§ 4 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 5-Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. (Der Beirat) gestrichen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.11.2009

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich zum Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem hierfür vorgesehenen Termin schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder einer/einem Stellvertreter/in einberufen und geleitet.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes über die Tätigkeit des Vereins, b) die Entlastung des Vorstandes in Bezug auf die Geschäftsführung während des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- c) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins,
- d) die Wahl des Vorstandes,